

Infomail von Claudius Voigt /GGUA Flüchtlingshilfe vom 19.Januar 2014

§ 328 SGB III: Vorläufige Hartz-IV Bewilligungen für arbeitssuchende EU-Bürger_innen jetzt beantragen!

Liebe Kolleg_innen,

durch die beiden Vorabentscheidungsersuchen zum Thema SGB II-Anspruch für arbeitssuchende Unionsbürger_innen, die im Moment beim Europäischen Gerichtshof vorliegen, sowie zwei ebenfalls noch nicht entschiedene Verfahren beim Bundessozialgericht, ergibt sich die Möglichkeit, eine "Vorläufige Bewilligung" des Hartz-IV Antrags beim Jobcenter zu beantragen. Somit könnte in den Fällen, in denen bislang regelmäßig automatisch abgelehnt worden ist, nun durch die Jobcenter endlich auch ohne Einschaltung des Sozialgerichts eigenständig bewilligt werden - gegen den vermeintlichen Wortlaut des Gesetzes. Falls das Jobcenter dennoch "vorläufig ablehnt", würden zumindest rückwirkende Nachzahlungsansprüche entstehen, wenn höchstrichterlich ein Anspruch festgestellt werden sollte.

Die Grundlage hierfür bildet § 328 Abs. 1 SGB III (!)
i. V. m. § 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II:

§ 328 SGB III - Vorläufige Entscheidung

"(1) Über die Erbringung von Geldleistungen kann vorläufig entschieden werden, wenn

1. die Vereinbarkeit einer Vorschrift dieses Buches, von der die Entscheidung über den Antrag abhängt, mit höherrangigem Recht Gegenstand eines Verfahrens bei dem Bundesverfassungsgericht oder dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ist,
2. eine entscheidungserhebliche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung Gegenstand eines Verfahrens beim Bundessozialgericht ist oder
3. zur Feststellung der Voraussetzungen des Anspruchs einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers auf Geldleistungen voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist, die Voraussetzungen für den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen und die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer die Umstände, die einer sofortigen abschließenden Entscheidung entgegenstehen, nicht zu vertreten hat. Umfang und Grund der Vorläufigkeit sind anzugeben. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 ist auf Antrag vorläufig zu entscheiden."

Nach § 40 Abs. 2 SGB II ist diese Regelung auch für den Bereich des SGB II anwendbar:

§ 40 SGB II - Anwendung von Verfahrensvorschriften

(2) Entsprechend anwendbar sind die Vorschriften des Dritten Buches über

1. die vorläufige Entscheidung (§ 328) mit der Maßgabe, dass auch dann vorläufig entschieden werden kann, wenn die Gültigkeit einer Satzung oder einer anderen im Rang unter einem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschrift, die nach § 22a Absatz 1 und dem dazu ergangenen Landesgesetz erlassen worden ist, Gegenstand eines Verfahrens bei einem Landessozialgericht, dem Bundessozialgericht oder einem Verfassungsgericht ist; (...).

Dies bedeutet: Wenn nun ein Antrag auf SGB II-Leistungen gestellt wird, sollte gleichzeitig ein Antrag auf vorläufige Bewilligung gem. § 328 SGB III i.V.m. § 40 SGB II gestellt werden. Da mehrere Grundsatzverfahren vor dem EuGH und dem BSG zu dieser Frage anhängig sind und gleichzeitig offenkundig eine hinreichende Wahrscheinlichkeit auf einen Leistungsanspruch (entgegen dem Gesetzeswortlaut) bestehen dürfte, kann das Jobcenter eine vorläufige Entscheidung treffen. Wenn diese vorläufige Bewilligung beantragt wird, muss das JC eine vorläufige Entscheidung treffen und sich zumindest mit dieser Frage auseinandersetzen und dürfte sich nicht allein auf die Aussage zurückziehen, nach dem Gesetzeswortlaut bestehe ja kein Anspruch. Mit diesem Weg lässt sich unter Umständen der lästige (wenn auch sehr erfolgversprechende) Gang zum Sozialgericht vermeiden.

Hier [findet ihr beispielhaft einen Bescheid eines Jobcenters, in dem dies genauso gehandhabt worden ist.](http://ggua.de/fileadmin/downloads/unionsbuergerInnen/bewilligung.pdf) / <http://ggua.de/fileadmin/downloads/unionsbuergerInnen/bewilligung.pdf> Hier hat das Jobcenter sogar von Amts wegen ohne einen entsprechenden Antrag seine Ablehnung vom 6. Januar 2014 nur vier Tage später am 10. Januar 2014 in vollem Umfang zurückgenommen und vorläufig die Leistungen bis März 2014 bewilligt (rückwirkend auf Oktober 2013). Der Grund war im konkreten Fall wohl die Berichterstattung über die Stellungnahme der EU-Kommission zu einer wahrscheinlichen Europarechtswidrigkeit des deutschen Leistungsausschlusses, mit der die Anwendbarkeit des § 328 SGB III eröffnet war.

[Der verlinkte Bescheid ist übrigens ein Beispiel für eine wirklich vorbildliche und außergewöhnlich positive Praxis eines Jobcenters:](#) Die Kolleg_innen im Jobcenter haben offensichtlich nach einer rechtlich sauberen Möglichkeit gesucht, der betroffenen Familie (Eltern mit einem siebenjährigen Kind), die seit einem dreiviertel Jahr ohne jegliche Leistungen durch Spenden, Betteln, Tafel usw. leben muss, Leistungen zu gewähren - und trotzdem den Gesetzeswortlaut zu beachten. Mir persönlich war dieser Paragraph des SGB III bislang ehrlich gesagt nicht ansatzweise präsent... Chapeau!

Falls übrigens letztlich höchststrichterlich der Leistungsausschluss dennoch bestätigt werden sollte, müssten die vorläufigen Leistungen zurückgezahlt werden. Aber gegenwärtig ist zumindest das menschenwürdige Existenzminimum gesichert.

Liebe Grüße

Claudius

--

Claudius Voigt
Projekt Q - Büro für Qualifizierung der Flüchtlingsberatung
Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V. (GGUA
Flüchtlingshilfe)
Südstraße 46
48153 Münster
Fon: 0251 14486-26
Mob: 01578 0497423

Fax: 0251 14486-20
voigt@ggua.de
www.ggua.de
www.einwanderer.net

Das Projekt Q wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend sowie aus Mitteln des Europäischen Flüchtlingsfonds (EFF).
Das Projekt ist Teilprojekt des IQ Netzwerks Niedersachsen.